

--

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Gewährleistung der Einhaltung der Ziele Lebensmittelsicherheit und Täuschungsschutz

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Erweiterung des Kreises von amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten

Maßnahme 2: Verbot bestimmter psychoaktiver Stoffe in Lebensmitteln

### Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG geändert wird

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	28.05.2026

## **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Vorsorgender Schutz der Gesundheit der Verbraucher:innen insbesondere durch sichere Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel sowie durch ausreichende klare Informationen zur Lebensmittelqualität und Ernährung. Sicherstellung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, um den Erwartungen der Verbraucher:innen gerecht zu werden und den Tier- und Warenverkehr zu gewährleisten. (Untergliederung 24 Gesundheit - Bundesvoranschlag 2024)

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle soll der Kreis der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte, welche die Schlachttier- und Fleischuntersuchung durchführen dürfen, erweitert werden, um Personalengpässen entgegenzuwirken. Zudem werden die Bestimmungen im LMSVG im Hinblick auf den Internethandel angepasst. Damit soll die Durchführung der amtlichen Kontrolle erleichtert und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Schließlich wird ein Verbot für bestimmte psychoaktive Stoffe in Lebensmitteln normiert.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Gewährleistung der Einhaltung der Ziele Lebensmittelsicherheit und Täuschungsschutz**

Beschreibung des Ziels:

Es werden Änderungen für die Verbesserung der Personalsituation im Bereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie Anpassungen der Bestimmungen für die amtliche Kontrolle des Internethandels vorgenommen. Schließlich wird ein Verbot für die Verwendung bestimmter psychoaktiver Stoffe in Lebensmitteln ausgesprochen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erweiterung des Kreises von amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten  
Maßnahme 2: Verbot bestimmter psychoaktiver Stoffe in Lebensmitteln

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Erweiterung des Kreises von amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten**

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte, die über eine Tierarztpraxis verfügen, ermöglicht werden, ihre Angestellten in Kleinbetrieben bei kurzfristig angekündigten Schlachtungen oder im Fall von Urlaub oder Krankenstand für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einsetzen zu dürfen, ohne dass jede/jeder der angestellten Tierärztinnen und Tierärzte hierfür eigens beauftragt werden muss.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung der Einhaltung der Ziele Lebensmittelsicherheit und Täuschungsschutz

#### **Maßnahme 2: Verbot bestimmter psychoaktiver Stoffe in Lebensmitteln**

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dem geplanten Verbot wird dem Schutz der Gesundheit von Menschen Rechnung getragen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung der Einhaltung der Ziele Lebensmittelsicherheit und Täuschungsschutz

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Unternehmen**

#### **Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Bezüglich der Normierung einer weiteren Valorisierungsklausel sowie den Änderungen in Zusammenhang mit den Rundungen ist festzuhalten, dass diese Maßnahmen einer verbesserten Kostendeckung der Agentur dienen. Betroffen ist ein eingeschränkter Kreis von Unternehmerinnen und Unternehmern, vor allem im Bereich der Rückstandskontrolle. Zur neuen Valorisierungsklausel ist zudem festzuhalten, dass diese nur Gebühren in Zusammenhang mit Tätigkeiten der Agentur in Vollziehung bestimmter hoheitlicher Aufgaben betrifft. Bei Gebühreneinnahmen in der Höhe von 30.000 Euro jährlich sind mit der Einführung der Valorisierungsklausel keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen zu erwarten.



### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr



**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.22

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.13.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 28.05.2026 10:30:15

WFA Version: 1.1

OID: 4262

A2|B2|I0